Preußische Gesetzsammlung

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 10. Oktober 1933	Nr. 63

Inhalt:

(Nr. 13997.) Gesetz zur Angleichung der Schulverwaltung in dem Restgebiete der früheren Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 4. Oktober 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

§ 70 des Gesetzes über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 (Gesetzsamml. S. 335) erhält folgende Fassung:

Die §§ 33 bis 41 dieses Gesetzes finden in dem Restgebiete der früheren Provinzen Westpreußen und Posen keine Anwendung.

§ 2.

§ 6 des Gesetzes, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen, vom 26. Mai 1887 (Gesetzsamml. S. 175) und das Gesetz, betreffend die Anstellung und das Dienstverhältnis der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen im Gebiet der Provinzen Posen und Westpreußen, vom 15. Juli 1886 (Gesetzsamml. S. 185) werden aufgehoben.

§ 3.

(1) Die §§ 1 und 2 dieses Gesetzes treten am 1. April 1934 in Kraft.

(2) In dem Restgebiete der früheren Provinzen Westpreußen und Posen ist mit der Bildung der Schulverbände und ihrer Organe und mit der Regelung ihrer Vermögensverhältnisse so rechtzeitig vorzugehen, daß die Schulverbände die sich aus dem Volksschulunterhaltungsgesetz ergebenden Rechte und Pflichten am 1. April 1934 übernehmen können. Die Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-(Beschluß-)behörden üben dabei die ihnen nach dem Volksschulunterhaltungsgesetze zustehenden Befugnisse aus.

(3) Mit der Ausführung der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes werden der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, der Minister des Innern und der Finanzminister beauftragt.

Berlin, den 4. Oktober 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Rust.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 4. Oktober 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 13998.) Gesetz über die Regelung verschiedener Punkte des Staatsaufsichtsrechts. Vom 4. Oktober 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 1.

§ 4 der Ersten Verordnung über die Durchführung der Gemeindefinanzverordnung vom 2. November 1932 (Gesetzsamml. S. 341) vom 17. Dezember 1932 (Gesetzsamml. S. 371) wird aufgehoben.

§ 2.

Die Zweite Verordnung über die Durchführung der Gemeindefinanzverordnung vom 2. November 1932 (Gesetzsamml. S. 341) vom 28. Januar 1933 (Gesetzsamml. S. 12) wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 1 werden die Worte „in den Fällen des § 6 Nr. 2 a und 4 durch den Vorstand (die Vorstände) des (der) zuständigen provinziellen kommunalen Spitzenverbandes (Spitzenverbände), in den Fällen des § 6 Abs. 2 b durch die Landesdirektorenkonferenz" ersetzt durch die Worte „durch die Aufsichtsbehörde".
2. § 8 Abs. 1 letzter Satz und § 8 Abs. 2 werden gestrichen. § 8 Abs. 1 erhält alsdann folgenden Zusatz:

   Die Bestellung kann aus den gleichen Gründen zurückgenommen werden, aus denen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Bestätigung von Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 23. Juni 1933 (Gesetzsamml. S. 217) die Einweisung, die Bestätigung und die Bestellung zurückgenommen werden kann.
3. § 8 Abs. 3 wird § 8 Abs. 2.
4. Im § 11 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „von den im § 8 Abs. 1 genannten Stellen" ersetzt durch die Worte „von der Aufsichtsbehörde".
5. Im § 11 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

Artikel II.

Im § 45 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebiets vom 29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 137) erhalten Satz 4 und 5 folgende Fassung:

Sie werden von dem Oberpräsidenten ernannt; zwei Beisitzer müssen Vertreter der Landkreise, je einer in der Regel Vertreter der kreisangehörigen Städte und Landgemeinden sein. Geht indes der Einspruch ausschließlich von kreisangehörigen Städten oder ausschließlich von Landgemeinden aus, so müssen beide Beisitzer Vertreter der kreisangehörigen Städte bzw. der Landgemeinden sein.

Artikel III.

§ 28 Abs. 2 letzter Satz des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz vom 30. Oktober 1923 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1930 (Gesetzsamml. S. 249) erhält folgende Fassung:

Die übrigen zwei Mitglieder ernennt der Vorsitzende; je eines derselben muß Vertreter der der Provinz (Bezirksverband, Landeskommunalverband) angehörigen Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden sein.

Artikel IV.

§ 17 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung des im § 45 der Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vorgesehenen Verteilungsverfahrens (Verteilungsverordnung) vom 30. März 1933 (Gesetzsamml. S. 101) erhält folgende Fassung:

(2) Die Schiedsstelle besteht aus dem Beamten der Aufsichtsbehörde als Vorsitzendem und je einem von dem Gläubigerausschuß und von der Aufsichtsbehörde zu bestellenden Mitgliede.

Artikel V.

§ 11 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Gesetzes über die Unterbringung von mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen (Unterbringungsgesetz) vom 30. März 1920 (Gesetzsamml. S. 63) erhält folgende Fassung:

Sechs Beisitzer sind aus dem Kreise der Anstellungsbehörden, der Beamten und der Angestellten zu entnehmen. Für die weiteren zwei Beisitzer hat das Staatsministerium freie Verfügung.

Artikel VI.

(1) Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(2) Der Minister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 4. Oktober 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 4. Oktober 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 13999.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten. Vom 4. Oktober 1933.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Gesetz über die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten vom 25. Mai 1926 (Gesetzsamml. S. 163) wird in seinem § 3 wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 wird hinter Nr. 6 folgende Vorschrift als Nr. 7 eingefügt:

7. aus dem Dienste als Beamter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes nach Erreichung der Altersgrenze, von der an die Versetzung in den Ruhestand ohne Zustimmung des Beamten zulässig ist, ausgeschieden ist.

2. Hinter Abs. 1 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 eingefügt:

(2) Das gleiche gilt, wenn der Minister des Innern Einspruch gegen die Eintragung erhebt. Der Einspruch ist zulässig, wenn der Antragsteller

a) als Beamter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes ~~wegen~~

mangelnder Dienstfähigkeit vor Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt ist,

b) auf Grund des § 2 a oder § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) aus dem Dienste entlassen ist. Der Entlassung auf Grund einer dieser Vorschriften steht ein nach Inkrafttreten des genannten Gesetzes, jedoch vor dem 1. Oktober 1933 erfolgtes anderweites Ausscheiden aus dem Dienste gleich, wenn die nach § 7 daselbst zuständige Stelle erklärt, daß bei dem Antragsteller die Voraussetzungen für die Entlassung nach § 2 a oder § 4 daselbst vorgelegen hätten.

3. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

§ 2.

Unberührt bleiben die Vorschriften des Gesetzes über die Zulassung als Verwaltungsrechtsrat vom 12. Juni 1933 (Gesetzsamml. S. 209).

§ 3.

(1) Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Gesetz auszuführen.

(2) Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring

zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 4. Oktober 1933.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14000.) Verordnung zur Abänderung der Satzung der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) vom 18. März 1930 (Gesetzsamml. S. 37). Vom 22. September 1933.

Abschnitt IV — Beirat — (§§ 16 bis 24) der Satzung der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) vom 18. März 1930 (Gesetzsamml. S. 37) wird aufgehoben.

Berlin, den 22. September 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Popitz.

(Nr. 14001.) Verordnung über Zuteilung des früheren waldeckischen Landesteils an den Bezirk des Oberbergamts in Clausthal-Zellerfeld. Vom 4. Oktober 1933.

Gemäß § 1 des Gesetzes über die Vereinigung des Freistaats Waldeck mit dem Freistaate Preußen vom 25. Juli 1928 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des dazugehörigen Staatsvertrags vom 23. März 1928 (Gesetzsamml. S. 179) und gemäß § 188 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten wird mit Wirkung vom 1. April 1932 verordnet:

Der frühere waldeckische Landesteil wird dem Bezirke des Oberbergamts in Clausthal-Zellerfeld zugeteilt. Die Ausführung obliegt dem Preußischen Minister für Wirtschaft und Arbeit.

Berlin, den 4. Oktober 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Schmitt.

(Nr. 14002.) **Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 161). Vom 29. September 1933.**

Auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen vom 26. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 667) wird folgendes verordnet:

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werden die Wahlen zu den gesetzlichen Betriebsvertretungen im Lande Preußen über den 30. September 1933 hinaus bis zum 31. Dezember 1933 ausgesetzt.

Berlin, den 29. September 1933.

Der Preußische Minister des Innern.

Im Auftrage:

Loehrs.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. April 1933
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Provinz Hannover für den landstraßenmäßigen Ausbau der im Zuge einer geplanten Straße durch das Große Moor von Vörden bis Hunteburg belegenen Wegestrecke von Vörden über die Siedlung Campemoor
   durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 19 S. 72, ausgegeben am 13. Mai 1933;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Juni 1933
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Bersenbrück für den Straßendurchbruch im Flecken Vörden
   durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 25 S. 93, ausgegeben am 24. Juni 1933;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Juli 1933
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin für den Bau eines Entwässerungsgrabens von der Panke zum Tegeler See
   durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 67 S. 191, ausgegeben am 9. August 1933;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. August 1933
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Spielvereinigung 04 Thale e. V. in Thale (Harz) für Zugänglichmachung und Erweiterung ihres Sportplatzes in Thale
   durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 38 S. 191, ausgegeben am 23. September 1933;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. September 1933
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Weißenfels für Begradigung der Chaussee von Weißenfels nach Leipzig zwischen km 1,6 und 1,8
durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 37 S. 156, ausgegeben am 16. September 1933;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. September 1933
über die Genehmigung des Nachtrags zur Satzung der Schlesischen Landschaft: Unterverteilung von Hypotheken im Siedlungsverfahren
durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 39 S. 272, ausgegeben am 30. September 1933.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden.
Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.